

100 Euro für den Start in Braunschweig- Informationen für Studierende rund um das Thema Anmeldung

Die Stadt Braunschweig gewährt Studierenden, die sich erstmalig in Braunschweig mit Hauptwohnung anmelden, eine einmalige Zuzugsprämie in Höhe von 100 EUR. Das Gleiche gilt auch für Studierende, die schon in Braunschweig mit Nebenwohnung gemeldet sind und einen Statuswechsel von Nebenwohnung in Hauptwohnung vornehmen.

Hinweis: Die Zuzugsprämie ist eine **freiwillige** Leistung der Stadt Braunschweig.

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der An- oder Ummeldung gestellt werden:

1. Warum muss ich mich in Braunschweig an- oder ummelden?

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes muss sich jeder, der eine Wohnung bezieht bei der Meldebehörde anmelden. Beziehen im Sinne dieses Gesetzes heißt, die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen zu benutzen. Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt wird, also auch das Zimmer im Studentenwohnheim, der WG oder in Untermiete.

2. Wann und wo muss ich mich anmelden?

Eine Anmeldung soll innerhalb von zwei Wochen nach Einzug erfolgen. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann in der Abteilung Bürgerangelegenheiten, Friedrich-Seele-Str. 7, den Verwaltungsaußenstellen oder bis Mitte Dezember im Bürgerbüro in der Reichsstraße 3 erfolgen. Weitere Einzelheiten auch zu den Öffnungszeiten und die erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter www.braunschweig.de → Bürger-Info → Stichwort Anmeldung.

3. Wann muss ich mich mit Hauptwohnsitz in Braunschweig anmelden, kann ich mir das aussuchen?

Auch hier findet sich die Antwort im Meldegesetz. Sofern jemand mehrere Wohnungen hat, ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung. Ein Wahlrecht existiert hier nicht, vielmehr bestimmt sich die Art der Wohnung nach der tatsächlichen Nutzung, das heißt, die überwiegend genutzte Wohnung ist die Hauptwohnung. Ausnahmen hiervon gelten nur für Verheiratete, Lebenspartner und Eltern von minderjährigen Kindern, hier ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Der Umfang der Nutzung wird im Regelfall auf den Zeitraum eines Jahres durch schlichten Vergleich der Nutzungstage der Wohnungen ermittelt. Andere Faktoren, wie Größe der Wohnung, soziale Bindungen oder persönliche Vorlieben sind genauso wenig von Bedeutung wie die damit verbundenen Vor- oder Nachteile für den Betroffenen.

4. Welche Auswirkungen hat der Wechsel des Hauptwohnsitzes nach Braunschweig auf

- **die Leistungen nach dem BAföG?**

Zuständig für die Gewährung von Leistungen ist bei Studierenden das zur Hochschule gehörende Studentenwerk, der Wohnsitz des Studierenden spielt dabei keine Rolle. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.studentenwerkbraunschweig.de/braunschweig/finanzen.

- **das Kindergeld?**

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig vom Hauptwohnsitz. Hier zählen lediglich das Lebensalter und die eigenen Einkünfte der Kinder zu den Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de → Bürgerinnen & Bürger → Familie und Kinder → Kindergeld

- **steuerliche Vergünstigungen für die Eltern?**

Für steuerliche Vergünstigungen der Eltern ist das Melderecht ohne Belang. Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Baukindergeld, Eigenheimzulage oder Wohnungsbauförderung werden gewährt, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die Meldung mit Nebenwohnsitz ist hierbei ausreichend. Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de → Bürgerinnen & Bürger → Finanzielle Hilfen → Kindergeld, Kinderzuschläge oder www.ofd.niedersachsen.de → Steuer → Häufige Fragen → Stichwort Kinder

- **Versicherungen?**

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Lebensversicherung sind vom Hauptwohnsitz unabhängig.

Volljährige, unverheiratete Kinder bleiben in der Regel in der Haftpflichtversicherung der Eltern, solange sie nicht wirtschaftlich selbständig sind. Der Versicherungsschutz endet zumeist bei Abschluss des Studiums bzw. mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Es gibt Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsschutz an die Zugehörigkeit zum Haushalt der Eltern anknüpft. Es empfiehlt sich, bei Wechsel des Hauptwohnsitzes die Versicherungsunterlagen genau anzuschauen oder eine Auskunft bei der Versicherungsgesellschaft einzuholen.

- **das eigene Auto?**

Seit dem 1. März 2007 muss ein Fahrzeug am Hauptwohnsitz zugelassen sein. Beim Wechsel des Hauptwohnsitzes ist also eine Ummeldung erforderlich, dadurch sind bei der Versicherung Abweichungen in der Regionalklasse möglich.

Weiteres hierzu finden Sie unter www.braunschweig.de → Bürger-Info → Stichwort Umschreibung (Kfz) von außerhalb.

- **die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises?**

Um Bewohnern in Gebieten mit einer schwierigen Parksituation ein Parken in der Nähe ihrer Wohnung zu ermöglichen, sind in vielen Stadtbezirken Braunschweigs Bewohnerparkplätze ausgewiesen. Zur Nutzung dieser Parkflächen können Sie einen Bewohnerparkausweis im Regelfall nur erhalten, wenn Sie mit Hauptwohnsitz in dem betreffenden Stadtbezirk gemeldet sind.

Bitte beachten Sie:

Bei der Erstellung des Merkblattes wurde größtmöglicher Wert auf Richtigkeit und Aktualität der Informationen, insbesondere der Verlinkungen im Internet, gelegt. Dennoch kann die Stadt Braunschweig für etwaige Satzfehler sowie für Richtigkeit und Aktualität der Eintragungen keine Haftung oder Gewähr übernehmen.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen steht Ihnen das Bürgertelefon der Stadt Braunschweig unter 0531 470 – 1 und das Informationsangebot im Internet unter www.braunschweig.de/vv/ zur Verfügung.